

der Dauer seiner Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluß des Bundesvorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Bundesvorstandes.

### Der Sängertag

#### § 11

Der Sängertag ist die Versammlung der Mitglieder des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen, bestehend aus den Vertretern der Sängerkreise. Auf je 500 angefangene aktive Mitglieder eines Sängerkreises entfällt eine Stimme.

Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind abstimmungs-berechtigt.

#### § 12

Dem Sängertag obliegen

- a) die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes mit Ausnahme des Bundeschorleiters,
- c) die Bestimmung der Zeit und des Ortes eines Sängerbundesfestes,
- d) die Beschlußfassung über die Auflösung des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen,
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von drei Jahren, die weder dem Bundesvorstand noch dem Musikausschuß angehören dürfen.

Dem Sängertag obliegen des weiteren im Sängertags-jahr:

- f) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes sowie der Bundesrechnung und Festsetzung des ordentlichen, jährlichen Bundesbeitrages.

#### § 13

Der Sängertag findet alle drei Jahre, im übrigen dann statt, wenn es das Interesse des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen erfordert oder  $\frac{1}{4}$  (ein Viertel) der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch den Bundesvorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens einen Monat vorher. Über die Versammlung und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

#### § 14

Der Sängertag wird vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Soweit diese Satzung keine Abweichung vorsieht, kann jeder Sängertag mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vertreter bindende Beschlüsse fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Wenn es das Interesse des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen erfordert, können nach besonderer Anordnung des Bundesvorstandes Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmungen der Bundesmitglieder nach Maßgabe des § 11 gefaßt werden.

### § 15 (Der Beirat)

Die Vorsitzenden der Sängerkreise bilden den Beirat. Der Beirat wird zweimal im Jahre zusammengerufen. Dem Beirat obliegen in seiner jeweils ersten Jahresversammlung:

1. mit Ausnahme des Sängertagsjahres:
  - a) die Genehmigung des Geschäftsberichtes des Bundesvorstandes sowie der Bundesrechnung und Festsetzung des ordentlichen, jährlichen Bundesbeitrages,
2. im Sängertagsjahre:
  - b) die Beratung der Tagesordnung für den Sängertag. Bei der Beschlußfassung entscheidet die

Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit der Versammlungsleiter,

### Musikbeirat

#### § 16

Der Musikbeirat des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen besteht aus dem Bundeschorleiter und acht weiteren Mitgliedern.

Der Bundeschorleiter wird vom Bundesvorstand im Einverständnis mit dem Beirat berufen.

Die Musikbeiratsmitglieder werden vom Bundesvorstand berufen. Die Tätigkeit des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens im Sängerbund Nordrhein-Westfalen und der Beratung des Bundesvorstandes in allen musikalischen Fragen. Der Musikbeirat hält hierbei engste Fühlung mit den Kreischorleitern in den Sängerkreisen und hat diese mindestens einmal im Jahre zu einer Beratung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Bundeschorleiter geleitet. Der Präsident des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen oder der von ihm bestellte Vertreter hat Sitz und Stimme im Musikbeirat.

### Ehrenämter

#### § 17

Die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Musikbeirates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie sind Vertreter aller im Sängerbund Nordrhein-Westfalen vereinigten Sänger und nicht Vertreter einzelner Gruppen, Sängerkreise oder Landschaftsgebiete.

### Sängerbundesfeste

#### § 18

Um die Singgemeinschaft im Sängerbund Nordrhein-Westfalen zu fördern und die Musikpflege der Mitglieder anzuregen, können in gewissen Zeitabständen Sängerbundesfeste veranstaltet werden, bei dessen Gestaltung repräsentative und erzieherische Anliegen zu berücksichtigen sind. Die verantwortliche Durchführung obliegt dem Bundesvorstand.

### Satzungsänderung und Auflösung des Bundes

#### § 19

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses des Sängertages. Hierzu ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Beauftragten erforderlich.

Die Auflösung des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen setzt den Beschluß eines Sängertages voraus, der lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Hierbei müssen mindestens Dreiviertel sämtlicher Mitglieder vertreten sein und Dreiviertel der Erschienenen zustimmen. Im Falle der Auflösung verfügt der Sängertag mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen des Sängerbundes Nordrhein-Westfalen. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke der Kunstpflege und der Volksbildung verwendet werden.

#### § 20

Die vorstehende Satzung beruht auf dem am 8. März 1953 gefaßten Beschluß des in Dortmund stattgefundenen Sängertages und den auf dem Sängertag in Hagen am 10. März 1957 und auf dem Sängertag in Lüdenscheid am 31. Mai 1959 getroffenen Ergänzungen sowie der durch den Sängertag in Duisburg am 22. September 1962 und am 6. April 1963 in Dortmund beschlossenen Satzungsänderung.

Dortmund, den 8. März 1953

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand in Vertretung des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.